

haben mehr Schubkraft verlieh und andere bremste, aber man wird die Dinge wohl schwerlich so sehen können, daß es ausschließlich die tonangebenden Ratgeber gewesen seien, die für Text und Inhalt der Kapitulariengesetzgebung Ludwigs verantwortlich gemacht werden könnten¹⁵³. Wir wissen, daß die Kapitularien in der Regel nicht ausschließlich im engsten Kreis des Hofes, sondern nach Beratungen auf Synoden und Reichstagen, vielfach auch auf deren Initiative hin¹⁵⁴, entstanden, und hier waren auch immer

¹⁵³ Vgl. die zurückhaltenden Bemerkungen von Semmler, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung S. 58 ff. mit dem Gesamturteil: „Im ganzen gesehen sind wir jedoch hinsichtlich der personellen Seite des Regierungsprogrammes Ludwigs des Frommen auf Mutmaßungen angewiesen; vielleicht läßt sich in dieser Frage auch niemals volle Gewißheit erreichen“ (S. 61); zum Beraterkreis Ludwigs vgl. auch Ganshof, *A propos de la politique de Louis le Pieux avant la crise de 830* S. 38 f. oder ders., *Louis the Pious reconsidered* (wie oben Anm. 34) S. 262 mit der gerade auf Matfrid gemünzten Aussage: „we cannot determine exactly the use to which he put it (= the confidence of the emperor)“.

¹⁵⁴ Vgl. die oben S. 4 Anm. 14–16 genannte Literatur zur Konsensproblematik passim. Wie ein Kapitular zustande kam, zeigt vielleicht am deutlichsten das Kirchenkapitular von 818/19. Schon in seinem Prooemium generale hat Ludwig sich ausdrücklich auf den *consultus fidelium* (MGH Capit. 1 Nr. 137 S. 275, 5) berufen und zum Verfahren bemerkt: ... *quid unicuique ordini communium voto communicare consensu consulere studuerimus* (S. 275, 7 f.), und in seinem Praezept an Erzbischof Hetti beschreibt er das 818/19 praktizierte Verfahren folgendermaßen: ... *congregatis undique sanctarum ecclesiarum rectoribus, episcopis videlicet et abbatibus et adunato sollemniter populi nostri conventu, conpertaque omnium super huiusmodi negotio voluntate, adnuente adque consentiente et, quod his maius est, etiam petente sacrosancti concilii devota atque concordia unanimitate, statuimus atque decrevimus* (Capit. 1 Nr. 173 S. 356, 17 ff.). Diese Beschreibung Ludwigs entspricht durchaus der Wahrheit: die Synode von 819 hat Kanones beschlossen, manche davon wurden zum „Kapitular“, andere blieben Vorschläge, vgl. Emil Seckel, Die Aachener Synode vom Januar 819, NA 44 (1922) S. 11–42. Eine solche Interaktion zwischen Kaiser und Synode bzw. Reichstag war völlig normal. Bisweilen wurden von den Bischöfen oder anderen bestimmte Dinge an den Kaiser herangetragen (so ist z. B. MGH Capit. 1 Nr. 135 nur ein Vorschlag für den Reichstag, Nr. 134 hingegen als Ergänzung zur Lex Salica angenommen, siehe dazu unten S. 37 Anm. 173; dasselbe gilt für Capit. 1 Nr. 142, denn in c. 7 heißt es ausdrücklich: ... *ad interrogationem domini imperatoris reservare voluerunt* [S. 293, 18], und daraus geht eindeutig hervor, daß es sich um von salischen Experten in Abwesenheit des Kaisers formulierte Vorschläge handelt; Vorschläge von seiten der Bischöfe sind z. B. Capit. 1 Nr. 175 S. 358 erhalten). Bisweilen hat auch der Kaiser manche Dinge (etwa die Frage, ob auf Kirchengut das Inquisitionsverfahren anzuwenden sei) von sich aus bis zur Regelung auf dem Reichstag aufgeschoben, siehe dazu unten S. 42 f. mit Anm. 205. Zur Rolle des Reichstages unter Ludwig vgl. generell Joel T. Rosenthal, *The Public Assembly in the time of Louis the Pious*, *Traditio* 20 (1964) S. 25–40. In summa: Das Gesetzgebungsverfahren ist ein „kommunikativer Vorgang“ (Tellenbach, *Die geistigen und politischen Grundlagen*, wie oben S. 4 Anm. 17, S. 238) zwischen mehreren Beteiligten, deren individuelles Gewicht sich zwar im Einzelfall verschieben kann, die aber immer beteiligt bleiben und deren einzelne Interessen im Zweifel in ein kompromißfähiges Verhältnis zueinander gebracht werden müssen.